

**Muster für Arbeitsverträge
mit zugewiesenen ABM-Beschäftigten (§§ 260 ff. SGB III) bzw. mit Beschäftigten, für die
Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden**

Zwischen

.....
vertreten durch(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn ¹⁾

wohnhaft in

.....(Beschäftigte/Beschäftigter)

geboren am:

wird - vorbehaltlich ²⁾

..... - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr ¹⁾

wird ab

für die Zeit bis ³⁾

bis zum Eintritt folgenden Ereignisses: ^{3) 4)}

als Beschäftigte/Beschäftigter,

die/der Arbeiten nach § 260 SGB III verrichtet, ³⁾

für die/den ein Eingliederungszuschuss nach § 217 ff. SGB III gewährt wird, ³⁾

eingestellt, und zwar

als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter ³⁾

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter ³⁾

- mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. ³⁾
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden. ³⁾⁴⁾

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt. ⁶⁾

Durch diesen Arbeitsvertrag entsteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Die/Der Beschäftigte ¹⁾ erhält

- monatliche Bezüge in Höhe von Euro. ⁷⁾

Die Bezüge werden für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der/dem Beschäftigten ¹⁾ eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt.

§ 3

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden nachstehende Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung, die für das Land Thüringen jeweils gilt, sinngemäß Anwendung:

- §§ 2, 3 und 4 (Allgemeine Arbeitsbedingungen),
- Abschnitt II (Arbeitszeit),
- §§ 26, 27, 29 (Urlaub, Arbeitsbefreiung),
- Abschnitt VI (Übergangs- und Schlussvorschriften).

(2) Im Übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Dienstanweisungen des Arbeitgebers.

(3) Ergänzende arbeitsvertragliche Regelungen:

.....

§ 4

Die Probezeit beträgt

§ 5

Es wird/werden folgende Nebenabrede/n ¹⁾ vereinbart:

.....

Die Nebenabrede/n kann/können ¹⁾ mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss ³⁾

vonzum..... ³⁾

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

(1) Das zeitlich befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem in § 1 genannten Tag. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. ⁸⁾

Das auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Eintritt des in § 1 genannten Ereignisses. Auf die Beendigung soll angemessene Zeit vorher hingewiesen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. ⁸⁾

(2) Das ABM-Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die Agentur für Arbeit die Beschäftigte/den Beschäftigten ¹⁾ abberuft. Die/Der Beschäftigte ¹⁾ kann das ABM-Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie/er ¹⁾ eine andere Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen oder an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann (§ 270 Abs. 1 SGB III).

(3) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der/dem ¹⁾ Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über die Zuerkennung einer Rente wegen Alters oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zugestellt wird.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 623 BGB).

§ 7

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 20..

.....

(Arbeitgeber)

.....

(Beschäftigte/r)

Ausfertigung des vorstehenden Arbeitsvertrages erhalten am

.....
Unterschrift

-
- 1) Nichtzutreffendes bitte streichen!
- 2) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird oder sich eine vorgesetzte Behörde die Genehmigung des Arbeitsvertrages vorbehalten hat.
- 3) Zutreffendes bitte ankreuzen!
- 4) Hier sind z. B. Aufgaben von bestimmter Dauer anzuführen, für die der/die Beschäftigte eingestellt wird.
- 5) Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
- 6) Auszufüllen, wenn es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Beschäftigten oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich ist, den Ausgleichszeitraum des § 6 Abs. 2 Satz 1 TV-L zu verlängern.
- 7) Die Bezüge sind in Anlehnung an § 264 Abs. 2 SGB III festzusetzen. Dabei sind für auszuübende Tätigkeiten der/des Angestellten, die i. d. R. der Wertigkeit
- der Entgeltgruppen 15 bis 13 TV-L entsprechen, Bezüge bis zu 1.300 €,
 - der Entgeltgruppen 12 bis 9 TV-L entsprechen, Bezüge bis zu 1.200 €,
 - der Entgeltgruppen 8 bis 5 entsprechen, Bezüge bis zu 1.100 €,
 - der Entgeltgruppen 4 bis 1 entsprechen, Bezüge bis zu 900 €
- zu vereinbaren. Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von den Bezügen den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- 8) Es kommt nur der zu den entsprechenden zwei Alternativen in § 1 korrespondierende Unterabsatz in Betracht; der andere Unterabsatz ist zu streichen.